

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland (BOS-Digitalfunk)

I. Anlass

Mit dieser Mitteilung unterrichtet der Senat die Bürgerschaft über das als Anlage beigefügte Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und allen Ländern über die Zusammenarbeit beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland (BOS-Digitalfunk). Das Verwaltungsabkommen ist paraphiert und soll vom Senat unterzeichnet werden.

Der Abschluss dieses Abkommen wird finanzielle Auswirkungen für die Freie und Hansestadt Hamburg haben. Der Senat bittet daher die Bürgerschaft, den finanziellen Auswirkungen des Verwaltungsabkommens zuzustimmen. Das Verwaltungsabkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann erstmalig zum Ende des Betreibervertrages, voraussichtlich im Jahre 2021, gekündigt werden.

Die finanziellen Aufwendungen für Aufbau und Betrieb des BOS-Digitalfunk einschließlich der dafür notwendigen Erneuerung der Einsatzzentralen von Feuerwehr und Polizei werden nach derzeitigen Schätzungen bis zum Jahre 2009 ca. 41,3 Mio. Euro betragen. Die Mittelbedarfe sind im Haushaltsplan-Entwurf 2007/2008 sowie in der Mittelfristigen Finanzplanung 2006–2012 berücksichtigt.

Ab 2010 entstehen jährliche Betriebskosten für den Digitalfunk in Höhe von ca. 3,5 Mio. Euro. Diese Mittelbedarfe sollen aus den vorhandenen Mitteln für den Analogfunk gedeckt werden. Eventuelle Mehr- oder Minderausgaben werden ab dem Haushaltsjahr 2010 zu veranschlagen sein.

II. Sachverhalt

1. Hintergrund

Bund und Länder arbeiten an der Errichtung eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle BOS in Deutschland.

Zu den BOS gehören die Polizeien der Länder und des Bundes, die Verfassungsschutzorgane, der Zoll, das Technische Hilfswerk, und auf der kommunalen Ebene die Feuerwehren, Rettungsdienste und Katastrophenschutzverwaltungen.

Zurzeit kommunizieren die BOS in jeweils separaten analogen Funknetzen. Diese seit Anfang der 70er Jahre eingesetzte Technik genügt den taktischen, technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht mehr.

Die entscheidenden Vorteile der digitalen gegenüber der analogen Funktechnik liegen

- in der Abhörsicherheit,
- im Zuwachs von Geschwindigkeit und Kapazität der Datenübermittlung (es können nicht wie bisher nur gesprochene Wörter, sondern in gewissem Umfang auch Bilder und andere Daten übertragen werden),
- in einer höheren Frequenzökonomie,
- in der Möglichkeit des Zugriffs auf Datenbanken der BOS,
- in einer effizienteren Einsatzorganisation und -steuerung sowie
- in einer Verbesserung der Sprachqualität.

Hamburg ist Vorreiter auf dem Gebiet des BOS-Digitalfunk. Die Bürgerschaft hat dafür beginnend im Jahre 2002 Investitionsmittel in Höhe von 38,3 Mio. Euro bereitgestellt (Haushaltsplan 2002, Einzelplan 8.1, Titel 8000.812.16). Weitere 3,0 Mio. Euro wurden für die Erneuerung der Einsatzzentrale der Feuerwehr aus dem IuK-Globalfonds finanziert.

2. Sachstand

In Anknüpfung an den Inhalt der Mitteilung an die Bürgerschaft vom 17. August 2004 (Drucksache 18/734) teilt der Senat der Bürgerschaft über den derzeitigen Stand des Projektes Folgendes mit:

2.1 Neukonzeption 2005

Die Vorbereitungen zur Einführung des BOS-Digitalfunk wurden durch die ungeklärte Frage der Finanzierung erheblich behindert. Anfang des Jahres 2005 beschloss die damalige Bundesregierung daher, die bisherige Vergabekonzeption, welche eine einheitliche Vergabe von Aufbau und Betrieb an einen Generalunternehmer vorsah, aufzugeben. Sie entschied, den Betrieb des Netzes an die DB Telematik GmbH, eine Tochter der bundeseigenen Deutschen Bahn AG, zu vergeben und die Lieferung der Systemtechnik gesondert auszuschreiben.

Der Bund versprach sich von dieser Konstellation eine Reduzierung der Kosten durch die Mitnutzung der Infrastruktur der Bahn. Den Ländern garantierte er eine Funkversorgung von mindestens 50 % der Fläche ihres jeweiligen Staatsgebietes nach dem sog. GAN-Mindeststandard (Mindeststandard für die Funkversorgung, auf welchen sich eine Expertengruppe aus Bund und Ländern, die „Gruppe Anforderungen an das Netz“, im Jahre 2002 verständigt hatte). Zusätzlich sicherte er die Finanzierung der zentralen Netzkomponenten und die Funkversorgung des Luft- und Seeraumes zu.

Die Länder akzeptierten das Konzept des Bundes (Beschluss der Innenministerkonferenz vom 18. März 2005). Damit war der Weg frei, die Vergabeverfahren einzuleiten und weitere entscheidende Vorbereitungen für die Einführung des BOS-Digitalfunk abzuschließen.

2.2 Zusammenfassung des derzeitigen Sachstandes

- Im Juli 2006 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS (BDBOS) zugestimmt. Es tritt nach der Verkündung – voraussichtlich im August 2006 – in Kraft.
- Im Mai 2006 paraphierten die Staatssekretärin, Staatssekretäre und Staatsräte der Innenressorts den Entwurf eines Verwaltungsabkommens zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim BOS-Digitalfunk. Es tritt in Kraft, sobald 10 Länder und der Bund beigetreten sind. Bund und Länder streben an, dem Verwaltungsabkommen im III. Quartal 2006 beizutreten.
- Die Verträge über die Systemlieferung und den Betrieb des BOS-Digitalfunk sollen nach derzeitigen Planungen des Bundesministeriums des Innern ebenfalls im III. Quartal dieses Jahres abgeschlossen sein.

Sofern die vorstehend genannten Zeitziele der Bundesregierung erreicht werden, und das Verwaltungsabkommen rechtzeitig in Kraft tritt, kann mit den Vorbereitungen für den Aufbau der ersten Teilnetze Ende 2006 begonnen werden.

Hamburg gehört neben Niedersachsen, Berlin und Nordrhein-Westfalen zu denjenigen Ländern, in deren Staatsgebieten mit dem Netzaufbau, dem sog. „Roll-Out“, begonnen werden soll. Das bedeutet, dass der hamburgische Abschnitt des bundesweiten Netzes voraussichtlich im Jahre 2007, spätestens im Jahre 2008, in Betrieb genommen werden kann.

Im Einzelnen:

2.3 Bundesanstalt für den Digitalfunk (BDBOS)

Die BDBOS hat die Aufgabe, den BOS-Digitalfunk für die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zur Verfügung zu stellen.

Da es sich um ein einheitliches Netz handelt, war es erforderlich, die Wahrnehmung dieser Aufgabe zu bündeln. Daraus folgt, dass Bund und Länder keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zum Systemlieferanten und zur Betreiberin (DB Telematik) haben werden. Stattdessen werden sie die BDBOS mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.

Organe der Bundesanstalt sind der Präsident oder die Präsidentin und der Verwaltungsrat. Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Bund als Anstaltsträger bestimmt. Im Verwaltungsrat sind alle Länder vertreten. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidenten oder der Präsidentin und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Bundesanstalt. Der Sitz der Bundesanstalt ist in Berlin.

Die Beteiligung der Länder wird über das Verwaltungsabkommen geregelt.

2.4 Verwaltungsabkommen

Das Verwaltungsabkommen gewährleistet eine gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Aufbau und Betrieb des BOS-Digitalfunk.

Im Folgenden werden einige der wesentlichen Regelungen skizziert:

2.4.1 Verwaltungsrat (§ 6)

Der Bund und jedes Land erhalten einen Sitz im Verwaltungsrat.

Der Bund hält 30 % der Stimmanteile. Die Verteilung der übrigen Stimmanteile erfolgt nach dem sog. Königsteiner Schlüssel¹⁾. Für besonders wichtige Entscheidungen sind gesonderte Quoren festgeschrieben.

2.4.2 Verfahren zur Beauftragung und Umsetzung des Netzaufbaus (§ 8)

Das bundesweite Netz wird abschnittsweise aufgebaut. Die betroffenen Länder bestimmen in Absprache mit dem Bund über Zeitpunkt und Umfang des Aufbaus in ihren Staatsgebieten. Die BDBOS erteilt auf dieser Grundlage einen entsprechenden Auftrag an die Betreiberin.

¹⁾ Verteilschlüssel, welcher zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl errechnet wird. Der hamburgische Anteil beträgt zurzeit 2,54 % (bzw. 1,78 %, wenn – wie hier – der Bund einen Anteil von 30 % übernimmt).

2.4.3 Finanzierung

2.4.3.1 Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern (§§ 11 bis 15)

Die Regelungen zur Kostenverteilung sind im Detail kompliziert. Das Grundprinzip ist relativ einfach:

Der ganz überwiegende Anteil der Kosten für Aufbau und Betrieb des Netzes wird nach dem Verursacherprinzip verteilt. Hierfür bildet die Anzahl der Basisstationen (Standorte für die Sendemasten und die sonstige Netztechnik) die entscheidende Kennzahl. Diese wiederum steht in Abhängigkeit zur Funkversorgungsqualität.

Der Bund finanziert so viele Basisstationen, wie erforderlich sind, um in jedem Land mindestens 50 % der Fläche nach dem GAN-Mindeststandard abzudecken. Sofern in bestimmten Regionen besondere Bedarfe der Bundespolizeien bestehen (z. B. Häfen, Bahnhöfe, Regierungsviertel) gewährleistet er eine über den GAN-Mindeststandard hinausgehende Funkversorgungsqualität. Außerdem bezahlt der Bund die zentralen Netzkomponenten und die Versorgung des Luft- und Seeraums (12 Seemeilen-Zone). Alles was darüber hinaus von den Ländern gewünscht wird, finanzieren diese selbst.

Der Anteil des Bundes ist danach von Land zu Land unterschiedlich. Bundesweit ist mit einem Finanzierungsanteil des Bundes von mindestens 30 % der Gesamtkosten (GAN-Plus-Netz) zu rechnen. Bezogen auf den GAN-Mindeststandard liegt der Bundesanteil deutlich höher als 50 %, weil der Bund zusätzlich alle zentralen Netzkomponenten und die Versorgung des Luft- und Seeraumes finanziert.

In Hamburg beabsichtigt der Senat, den bisherigen Funkversorgungsstandard beizubehalten. Hierfür ist eine höhere Funkversorgungsqualität (GAN-Plus) erforderlich, als diese durch den GAN-Mindeststandard gewährleistet wird. Nach derzeitigen Schätzungen wird Hamburg daher ca. 80 % der Kosten des Netzes (GAN-Plus) im Hamburgischen Staatsgebiet finanzieren. (Bezogen auf den GAN-Mindeststandard würde sich der Bund mit 71 % an den Kosten beteiligen.)

Ca. 90 % der Kosten können nach dem vorstehenden Prinzip dem Bund oder einem Land zugeordnet werden. Es verbleiben jedoch diejenigen Kosten, die sich nicht einer bestimmten Gebietskörperschaft zuordnen lassen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die BDBOS, die Testplattform und die Basisbetriebsleistungen. Diese Allgeminkosten werden entsprechend der Stimmanteile im Verwaltungsrat auf Bund und Länder umgelegt (der Bund trägt 30 %, der Rest wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt).

2.4.3.2 Mittelbereitstellung (§ 18)

Bund und Länder entrichten ihre Beiträge für Aufbau und Betrieb des Netzes in Form von Zuschüssen an die BDBOS. Aus diesen Mitteln begleicht die BDBOS ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Vertragspartnern (insbesondere DB Telematik und Systemlieferant).

Die Regelungen im Verwaltungsabkommen sind so ausgestaltet, dass einerseits die BDBOS jederzeit zahlungsfähig ist, ohne Liquiditätsreserven auf Kosten der öffentlichen Haushalte bilden zu müssen (Einzugsermächtigungsverfahren, § 18 Absatz 1), und andererseits die Gebietskörperschaften Planungssicherheit haben (durch Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung, § 18 Absatz 4, § 6 Absatz 7).

2.4.4 Weitere wesentliche Regelungen

- Bund und Länder haben die Möglichkeit, eigene Infrastruktur (Standorte und Übertragungstrecken) beizustellen (§ 9).
- Aus den Anschaffungen der Bundesanstalt wird dort ein Zweckvermögen gebildet (§ 10 Absatz 1). Das bedeutet, dass Bund und Länder für ihre Investitionen kein unmittelbares Eigentum an der Systemtechnik erwerben. Dies ist sachgerecht, da lediglich das Gesamtnetz einen sinnvollen Wert darstellt. Der Wert für Bund und Länder besteht in dauerhaften und exklusiven Nutzungsrechten.
- Die Wirtschaftsführung der BDBOS erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen (§ 10 Absatz 2).
- Das Verwaltungsabkommen gilt für unbestimmte Zeit (§ 20). Es kann frühestens zum Ende der Laufzeit des Betreibervertrages (voraussichtlich im Jahre 2021) gekündigt werden.
- Das Verwaltungsabkommen tritt in Kraft, sobald es vom Bund und mindestens 10 Ländern unterzeichnet ist (§ 22 Absatz 1).
- Die Maßnahmen aus der Durchführung des Abkommens unterliegen einem Haushaltsvorbehalt (§ 23).

2.5 Vertrag zur Lieferung der Systemtechnik

Der Vertrag zur Lieferung der Systemtechnik wird im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung vergeben. Im April 2005 leitete das Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern das Vergabeverfahren ein. Zuvor wurde die Leistungsbeschreibung mit den Ländern abgestimmt. Der für Ende Juni vorgesehene Zuschlag konnte noch nicht erteilt werden, weil ein unterlegener Bieter ein Nachprüfungsverfahren angestrengt hat. Von Ausgang und Dauer dieses Nachprüfungsverfahrens hängt ab, wann das Beschaffungssamt den Zuschlag erteilen kann. Dies wird voraussichtlich im III. oder IV. Quartal dieses Jahres der Fall sein.

2.6 Vertrag zum Betrieb des BOS-Digitalfunk

Der Vertrag zum Betrieb des BOS-Digitalfunk (Betreibervertrag) soll an die DB Telematik GmbH, eine Tochter der bundeseigenen Deutschen Bahn AG, vergeben werden. Die Vertragsverhandlungen führt das Bundesministerium des Innern. Die Preise sollen – in Kompensation für den fehlenden Wettbewerb – durch öffentliches Preisrecht ermittelt werden (Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 [BGBl. I S. 1094]). Der Bund rechnet mit einem Vertragsabschluss im III. Quartal 2006.

3. Kosten und Finanzierung in Hamburg

In Hamburg sind seit dem Haushaltsjahr 2002 Mittel in Höhe von insgesamt 38,3 Mio. Euro für den BOS-Digitalfunk in den Haushalten und Mittelfristigen Finanzplanungen berücksichtigt. Durch bereits im IuK-Globalfonds zur Erneuerung der Einsatzzentrale der Feuerwehr vorgesehene Mittel in Höhe von 3,0 Mio. Euro stehen im Gesamtbudget für den Aufbau des BOS-Digitalfunk bis 2009 insgesamt 41,3 Mio. Euro bereit. Die Kosten wurden 2001 bezogen auf hamburgische Bedarfe ermittelt. Die Mittel sind vorgesehen für den Netzaufbau, die Inbetriebnahme des Netzes, die Erneuerung der Einsatzzentralen von Polizei und Feuerwehr und deren Anschluss an das Digitalfunksystem sowie für die Erstausrüstung von Poli-

zei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Verfassungsschutz mit Endgeräten.

2% der Mittel sind jährlich für Planungskosten vorgesehen. Mit diesen Planungsmitteln wird sowohl die Projektgruppe in Hamburg als auch der hamburgische Anteil der Kosten für die zentrale Bund-/Länderprojektorganisation beim Bundesministerium des Innern finanziert.

Der Mittelabfluss wird vom weiteren Projektfortschritt abhängen. Sofern die Zeitpläne des Bundes eingehalten werden, wird Hamburg noch im Jahre 2006 den Einzelabruf für seinen Netzabschnitt erteilen. Je nach Dauer der Konkretisierungsphase wird der Einzelvertrag voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2007 abgeschlossen werden. Mit der Errichtung des Netzes kann dann begonnen werden. Ende 2007, spätestens 2008, könnte der hamburgische Netzabschnitt dann in Betrieb genommen werden. Danach schließt sich noch eine Migrationsphase an, während der die analoge Funktechnik schrittweise abgeschafft wird. Im Jahre 2009 wird diese Phase voraussichtlich beendet sein. Die Beschaffung ist dann vollständig abgeschlossen.

Bis zum Abschluss der Einführungsphase im Jahre 2009 werden sämtliche Kosten für Aufbau und Inbetriebnahme des Netzes, die Beschaffung der Endgeräte, sowie die Anbindung der Einsatzzentralen aus den beim Titel 8000.812.16 bereit stehenden Mitteln finanziert werden. Die Mittel sind nach derzeitigen Planungen auskömmlich.

Ab 2010 werden dauerhaft Mittel für Ersatzinvestitionen und den laufenden Betrieb des BOS-Digitalfunk benötigt werden. Diese Mittelbedarfe sollen nach Möglichkeit mit

den vorhandenen Mitteln für den bisherigen Analogfunk finanziert werden. Nach den derzeitigen Kenntnissen sind diese Mittel auskömmlich. Für den Betrieb des Analogfunks sind derzeit 3,5 Mio. Euro jährlich veranschlagt (Personal- und Sachmittel). Diese Mittel werden ab 2010 zur Deckung der Kosten für den Digitalfunk einzusetzen sein (davon ca.: 1,6 Mio. Euro für Entgelt an Betreiber; 0,2 Mio. Euro für BDBOS; 0,6 Mio. Euro für Ersatzinvestitionen und 1,1 Mio. Euro für Aufwendungen innerhalb der Behörde für Inneres).

Auf Grund von zurzeit nicht absehbaren Entwicklungen können Mehr- oder Minderausgaben entstehen. Sie werden ab dem Haushaltsjahr 2010 zu veranschlagen sein.

III.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen in dieser Mitteilung und dem beigefügten Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland (BOS-Digitalfunk) Kenntnis nehmen und
2. den finanziellen Auswirkungen des Verwaltungsabkommens zustimmen.

**Verwaltungsabkommen
über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern
beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems
für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)
in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
– nachstehend „Bund“ genannt –
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –
– Bund und Länder nachstehend „Gebietskörperschaften“ genannt –

schließen das nachstehende Verwaltungsabkommen über die
Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und
Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und
Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit
Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutsch-
land:

Präambel

Dieses Abkommen dient der Ausgestaltung der Zusammen-
arbeit von Bund und Ländern bei dem Aufbau und Betrieb des
bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunk-
systems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheits-
aufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland (Digital-
funk BOS). Bund und Länder wirken dabei gleichberechtigt
und partnerschaftlich zusammen.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen öffentlichen Sicher-
heitsinteressen von Bund und Ländern wird nach Maßgabe des
Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digital-
funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsauf-
gaben (BDBOS-Gesetz – BDBOSG) eine Bundesanstalt für den
Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheits-
aufgaben (Bundesanstalt) errichtet. Sie nimmt die Interessen
von Bund und Ländern gebündelt wahr. Insbesondere fungiert
die Bundesanstalt als Sachwalterin des Zweckvermögens, das
im Zuge des Netzaufbaus im öffentlichen Sicherheitsinteresse
von Bund und Ländern gebildet wird.

Dieses Abkommen dient der Fortsetzung der bisherigen
Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zum Aufbau
und Betrieb des Digitalfunk BOS. Dazu hatten der Bundes-
kanzler und die Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003
beschlossen, die Voraussetzungen für die schrittweise Ein-
führung des bundeseinheitlichen Digitalfunks zu schaffen und
den Analogfunk nach einer Migrationsphase abzulösen. Das
Bundesministerium des Innern sowie die Innenminister und
-senatoren der Länder hatten ferner zu diesem gemeinsamen
Zweck am 24. März 2004 die „Vereinbarung zur Regelung der
Zusammenarbeit beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit
einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle
Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)
in der Bundesrepublik Deutschland“ (Dachvereinbarung)
geschlossen. Über diese Abkommen nach § 7 BDBOSG werden
die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Länder an der
Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS sichergestellt. Die
detaillierte Beschreibung der Zusammenarbeit zwischen Bund
und Ländern wird von diesen gemeinsam entwickelt und fort-
geschrieben.

Soweit sich die Bundesanstalt der Hilfe von Unternehmen bedient (§ 2 Absatz 2), an denen Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind, werden die betreffenden Gebietskörperschaften darauf hinwirken, dass aus gesellschaftlichen Veränderungen der Unternehmen, insbesondere Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse, anderen Gebietskörperschaften keine Nachteile entstehen.

Am 11. Mai 2006 hat der Lenkungsausschuss der Staatssekretäre und Staatsräte von Bund und Ländern im Projekt Digitalfunk BOS den Entwurf dieses Abkommens billigend zur Kenntnis genommen und einstimmig die verbindliche Unterzeichnung dieses Abkommens durch den Bund und alle Länder bis zum 31. Dezember 2006 zum gemeinsamen Ziel erklärt.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Ziel des Abkommens

Ziel des Abkommens ist es, einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen des Bundes und der Länder für den Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS zu schaffen, das dem Bund und den Ländern für die BOS nach Maßgabe dieses Abkommens bis spätestens 31. Dezember 2010 als Gesamtnetz zur Verfügung steht. Bund und Länder stellen sicher, dass die erforderlichen Voraussetzungen hierfür rechtzeitig geschaffen werden. Der Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS erfolgt in der Verantwortung der Bundesanstalt. Die Mitwirkung der Länder erfolgt entsprechend ihren Verantwortlichkeiten insbesondere durch die Regelung in § 6. Soweit in diesem Abkommen Befugnisse oder Pflichten der Bundesanstalt oder ihrer Organe vereinbart werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen.

2. Abschnitt: Netzaufbau und Netzbetrieb

§ 2

Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS

(1) Die Bundesanstalt hat nach § 2 Absatz 1 BDBOSG die Aufgabe, für den Bund im öffentlichen Interesse den Digitalfunk BOS aufzubauen, zu betreiben und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Mit Unterzeichnung dieses Abkommens betrauen die Länder die Bundesanstalt für ihr jeweiliges Gebiet in entsprechender Weise mit den Aufgaben nach Satz 1 ausschließlich.

(2) Soweit sich die Bundesanstalt der Hilfe Dritter bedient, müssen diese die von Bund und Ländern einvernehmlich definierten Sicherheitsanforderungen erfüllen. Mit Unterzeichnung dieses Abkommens stimmen die Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Betrauung dieser Unternehmen durch die Bundesanstalt zu.

(3) Die Bundesanstalt übernimmt den vom Bund abzuschließenden „Rahmenvertrag über die Lieferung von Systemtechnik und sonstige Leistungen bezüglich eines digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ (Systemliefervertrag) und den „Rahmenvertrag über den Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems zur Nutzung durch alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ (Betriebsvertrag) und schließt im erforderlichen Umfang weitere Verträge ab. Die Bundesanstalt ist gemeinsame Vergabestelle des Bundes und der beteiligten Länder für den Digitalfunk BOS.

(4) Die Grundlage für die technische Realisierung des Digitalfunk BOS ergibt sich aus den gemeinsamen Vorabstimmungen zwischen Bund und Ländern, aus der „Verdingungsunterlage über die Lieferung von Systemtechnik und sonstige Leistungen bezüglich eines digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 1. August 2005, der „Leistungsbeschreibung für die Planung, den Aufbau und den Betrieb bezüglich eines digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ mit Stand vom 10. November 2005 sowie der vorläufigen Einführungsplanung („Roll-out-Planung“) mit Stand vom 25. Juli 2005 (Anlage zu diesem Abkommen). Der Verwaltungsrat soll in seiner konstituierenden Sitzung die Einführungsplanung für verbindlich erklären.

(5) Über den Zeitpunkt des Aufbaus des Digitalfunk BOS in einem Land entscheidet dieses im Rahmen der Einführungsplanung im Benehmen mit dem Bund und im Einvernehmen mit der Bundesanstalt. Sollte der Bund oder ein Land aus besonderen Gründen beabsichtigen, bereits vor oder erst nach dem in der Einführungsplanung bestimmten Zeitpunkt einen Netzabschnitt oder einen sonstigen Teil des Digitalfunk BOS durch die Bundesanstalt aufbauen zu lassen, so trägt der jeweilige Veranlasser die Mehrkosten der Bundesanstalt und der beteiligten Gebietskörperschaften.

(6) Soweit der Aufbau des Digitalfunk BOS in einem Land zeitlich von der Einführungsplanung abweicht, legt die Bundesanstalt einen neuen frühestmöglichen Termin für den Aufbau in diesem Land im Einvernehmen mit diesem und dem Bund fest. Eine solche Festlegung soll Auswirkungen auf den Aufbau des Digitalfunk BOS in anderen Ländern vermeiden.

§ 3

Beistellungen

Bund und Länder sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Nutzungsrechte für Infrastruktur (Standorte für Basisstationen (BS-Standorte) und Übertragungsstrecken zur Anbindung beigestellter BS-Standorte), die für den Betrieb des Digitalfunk BOS insbesondere unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen geeignet sind, unmittelbar dem Betreiber nach Maßgabe des Betreibervertrags auf Grund gesondert abzuschließender Nutzungsverträge beizustellen (§ 9 Absatz 4). Unbeschadet bleibt die Möglichkeit von Bund und Ländern weitere Infrastruktur anzubieten.

§ 4

Nutzungsrechte, Nutzungsentgelte

(1) Der Bund und diejenigen Länder, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, sind zur Nutzung aller jeweils durch die Bundesanstalt als funktionsbereit bestätigten Teile des Digitalfunk BOS befugt. Hierfür werden wechselseitig weder Kosten erstattet noch Entgelte erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 soll die Bundesanstalt vom Bund oder von dem betreffenden Land ein angemessenes Entgelt für die Nutzung verlangen, solange die Bundesanstalt einen Netzabschnitt im jeweiligen Land aus Gründen, welche der Bund oder das Land zu vertreten hat, ausschließlich für die andere betroffene Gebietskörperschaft aufbaut und betreibt. Die Einnahmen nach Satz 1 mindern die von dieser Gebietskörperschaft zu leistenden Finanzierungsbeiträge.

(3) Das Entgelt nach Absatz 2 ist nach dem Finanzierungsaufwand für den im jeweiligen Land gelegenen Teil des Netzes nach § 2 Absatz 5 sowie nach dem Umfang der Nutzung dieses

Teils durch die nutzenden BOS in dem betreffenden Land zu bemessen.

(4) Bund und Länder stellen sicher, dass der Digitalfunk BOS ausschließlich für die jeweiligen Aufgaben der BOS genutzt wird.

3. Abschnitt: Organisation und Beteiligung der Länder

§ 5

Leitung der Bundesanstalt

(1) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Bundesanstalt werden vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern bestellt. Die Länder haben das Vorschlagsrecht für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte der Bundesanstalt und unterliegt hierbei der Überwachung des Verwaltungsrats. Sie oder er vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats und setzt die vertraglichen Ansprüche der Bundesanstalt über den Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS gegen den Betreiber und sonstige Dritte durch.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Bund und jedes Land erhalten jeweils einen Sitz im Verwaltungsrat. Jedes Land benennt dem Bundesministerium des Innern ein Mitglied des Verwaltungsrats und ein stellvertretendes Mitglied. Die Länder sollen als Mitglieder Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre bzw. Staatsrätinnen oder Staatsräte des Innern benennen. Das Bundesministerium des Innern bestellt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Solange ein Land dieses Abkommen noch nicht unterzeichnet hat, hat das von ihm benannte Mitglied oder das von ihm benannte stellvertretende Mitglied bei den Sitzungen des Verwaltungsrats Gaststatus. Mitglieder mit Gaststatus haben beratende Funktion. Sie haben kein Antrags- und kein Stimmrecht. Soweit nicht in der Geschäftsordnung anders bestimmt, haben sie Rederecht in den Sitzungen des Verwaltungsrats.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Er ist befugt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten Auskünfte über die Führung der Geschäfte zu verlangen. Ihm obliegt die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bundesanstalt. Insbesondere steht dem Verwaltungsrat ein Entscheidungsrecht in folgenden Fällen zu:

- a) Wirtschaftsplan und seine Änderungen;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten;
- c) Änderungen der Satzung oder ihr Neuerlass;
- d) Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf den bundesweit einheitlichen Digitalfunk BOS oder erhebliche Teile hiervon haben können; erhebliche Auswirkungen liegen insbesondere dann vor, wenn sie den Digitalfunk BOS in mindestens zwei Ländern betreffen;
- e) Berichterstattung der Präsidentin oder des Präsidenten über Anordnungen und Maßnahmen nach § 15 BDBOSG;
- f) Gründung von und Beteiligung an Unternehmen gemäß § 65 der Bundeshaushaltsordnung;
- g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung;
- h) für den Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS wesentliche Verträge bzw. deren Änderungen oder Kündigungen;

i) Entscheidungen, die sich der Verwaltungsrat vorbehalten hat.

Die Einzelheiten regeln die Satzung der Bundesanstalt und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

(4) Der Verwaltungsrat ist als besonderes Beschlussorgan nach § 109 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten zuständig.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben folgende Stimmen: Der Bund hat 30 Stimmen. Die Anzahl der Stimmen eines Landes berechnet sich aus dem Anteil des Landes, der sich nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 15 Absatz 3) im Verhältnis zu allen anderen Ländern, einschließlich der Länder, die das Verwaltungsabkommen noch nicht unterzeichnet haben, ergibt, multipliziert mit 0,7 und kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet. Jedes Land hat mindestens eine Stimme im Verwaltungsrat. Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Stimmen der Länder sowie die Gesamtzahl der Stimmen zu Beginn des Geschäftsjahres und bei Beitritt eines Landes zum Verwaltungsabkommen fest.

(6) Soweit durch Beschluss des Verwaltungsrats nach § 15 Absatz 5 die Kostenanteile einzelner oder aller Länder geändert werden, muss die Aufteilung der Stimmen der betreffenden Länder entsprechend der veränderten Kostentragungslast angepasst werden. Jedes Land erhält so viele Stimmen, wie es seinem Anteil an der Kostentragung durch Allgemeine Finanzierungsbeiträge nach § 15 entspricht.

(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse des Verwaltungsrats mit der Mehrheit seiner Stimmen und mit der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie in den folgenden Fällen nur einschließlich der Zustimmung des den Bund vertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates zustande:

- a) Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 4 lit. a, b und f;
- b) Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 4 lit. d, wenn diese Auswirkungen auf die vom Bund nach § 13 Absatz 1 zu finanzierenden Teile des Digitalfunk BOS oder erhebliche Auswirkungen auf den bundesweit einheitlichen Digitalfunk BOS oder erhebliche Teile hiervon haben können;

Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 4 lit. c bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen. Beschlüsse des Verwaltungsrats, die den Einsatz von Haushaltsmitteln des Bundes oder der Länder über die Veranschlagungen im Wirtschaftsplan oder in der mittelfristigen Planung (§ 10 Absatz 1 BDBOSG) hinaus erforderlich machen, sind einstimmig zu treffen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Einzelheiten zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung regelt die Satzung der Bundesanstalt.

(8) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, die Präsidentin oder der Präsident kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass sich der Verwaltungsrat mit einer Angelegenheit der Bundesanstalt befasst.

(9) Der Verwaltungsrat ist vor Abschluss eines internationalen Abkommens durch das Bundesministerium des Innern zu beteiligen, mit dem ausländischen Staaten die Mitnutzung des Digitalfunk BOS gestattet wird.

§ 7

Grundsätze der Zusammenarbeit von Bund und Ländern

(1) Das Bundesministerium des Innern setzt sich vor aufsichtlichen Maßnahmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder ins Benehmen, soweit nicht der Eilbedarf entgegensteht. Jedes Land kann durch seine Innenministerin oder

seinen Innenminister bzw. durch seine Innensenatorin oder seinen Innensenator aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Das Bundesministerium des Innern berücksichtigt bei der Ausübung der Fachaufsicht über die Bundesanstalt die Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit dem Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Das Bundesministerium des Innern und die Innenminister und -senatoren der Länder werden sich wechselseitig sowie nach deren Errichtung auch die Bundesanstalt unverzüglich über Entwicklungen, die für die Zielerreichung von Bedeutung sind, unterrichten. Die Zusammenarbeit erfolgt über den Verwaltungsrat der Bundesanstalt.

(3) Unabhängig hiervon wird das Bundesministerium des Innern die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich, über den Fortgang beim Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS unterrichten. Dies gilt entsprechend für den beabsichtigten Abschluss internationaler Abkommen im Zusammenhang mit dem Digitalfunk BOS.

(4) Bund und Länder unterstützen die Tätigkeit der Bundesanstalt durch die Abordnung von geeignetem Personal. Die Abordnungsdauer soll jeweils mindestens ein Jahr betragen. Die hierdurch der Bundesanstalt entstehenden Kosten gehören zu den Kosten der Bundesanstalt nach § 15 Absatz 1 Nr. 1.

(5) Die erforderlichen Prozessmodelle für die Errichtungs- und Betriebsphase werden gemeinsam von Bund und Ländern entwickelt und fortgeschrieben. Bund und Länder stellen deren Umsetzung sicher.

(6) Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunk BOS und zum effektiven Vollzug von Anordnungen und Maßnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesanstalt zur Abwehr von Gefahren für den Digitalfunk BOS nach § 15 BDBOSG kann es im Einzelfall notwendig sein, dass die Polizei- und Ordnungsbehörden von Bund und Ländern vor Ort tätig werden. Insofern sichern die Länder und der Bund zu, die etwaig notwendige Amts- und Vollzugshilfe zu leisten. Der generelle Rahmen für etwaige Amts- und Vollzugshilfeersuchen wird zwischen der Bundesanstalt und den beteiligten Gebietskörperschaften jeweils schriftlich festgelegt.

4. Abschnitt: Einzelabruf und Einzelvertrag

§ 8

Allgemeine Grundsätze

(1) Berechtigt zum Abschluss von Einzelverträgen im Rahmen der von der Bundesanstalt geschlossenen Verträge mit dem Betreiber oder sonstigen Dritten ist die Bundesanstalt. Ein Land, mehrere Länder, der Bund oder der Bund und ein oder mehrere Länder gemeinsam (beteiligte Gebietskörperschaften) können mit der Bundesanstalt in einer spezifischen Festlegung (Einzelabruf) regeln, dass die Bundesanstalt einen Einzelvertrag abschließt. Der Bund und die Länder benennen gegenüber der Bundesanstalt jeweils eine Stelle als Ansprechpartner.

(2) Der Einzelabruf enthält insbesondere Bestimmungen über den Inhalt des Einzelvertrags, über die Mitwirkungsrechte und -pflichten der beteiligten Gebietskörperschaften und über die zeitliche Umsetzung.

(3) Die beteiligten Gebietskörperschaften stimmen mit der Bundesanstalt ab, welche Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für die Realisierung des Einzelabrufs nach Absatz 2 voraussichtlich in Anspruch genommen werden.

Maßgeblich sind insoweit die von der Bundesanstalt geschlossenen Verträge mit dem Betreiber oder sonstigen Dritten.

(4) Der abgestimmte Einzelabruf wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesanstalt und durch die beteiligten Gebietskörperschaften für verbindlich erklärt und unterzeichnet. Hierdurch verpflichten sich die beteiligten Gebietskörperschaften gegenüber der Bundesanstalt, die notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen. Die beteiligten Gebietskörperschaften weisen vor Abschluss des Einzelvertrags nach, dass sie jeweils die entsprechende Haushaltsvorsorge getroffen haben.

(5) Der Einzelabruf ist Grundlage für die Abstimmung der Bundesanstalt mit dem Betreiber oder sonstigen Dritten über den Abschluss von Einzelverträgen im Rahmen der geschlossenen Verträge. Die Bundesanstalt bindet die beteiligten Gebietskörperschaften laufend in den Abstimmungsprozess mit dem Ziel der Einigung ein. Sie legt den beteiligten Gebietskörperschaften das Abstimmungsergebnis vor. Soweit nicht eine beteiligte Gebietskörperschaft dem Abstimmungsergebnis binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegenüber der Bundesanstalt schriftlich widerspricht, gilt dieses als genehmigt (unterschriftsreifer Einzelvertrag). Der Widerspruch soll eine Begründung enthalten.

(6) Soweit die Abstimmung mit dem Betreiber oder dem Dritten zu einem unterschriftsreifen Einzelvertrag führt und den abgestimmten Bedarf an Haushaltsmitteln nicht überschreitet, soll die Bundesanstalt den Einzelvertrag abschließen. Soweit der abgestimmte Bedarf an Haushaltsmitteln nach Absatz 3 überschritten wird, darf die Bundesanstalt den Einzelvertrag erst abschließen, nachdem sich die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichtet haben, auch den zusätzlichen Bedarf an Haushaltsmitteln zu tragen.

(7) Soweit eine der beteiligten Gebietskörperschaften dem Abstimmungsergebnis fristgerecht widersprochen hat, muss vor Abschluss des Einzelvertrags eine Einigung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften und der Bundesanstalt erzielt werden. Sofern erforderlich, ist der Einzelabruf und der Bedarf an Haushaltsmitteln anzupassen. Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Kommt der Abschluss des Einzelvertrags aus Gründen, die von einer beteiligten Gebietskörperschaft zu vertreten sind, nicht zustande, haftet diese für alle Aufwendungen der Bundesanstalt, die durch den Einzelabruf hervorgerufen worden sind einschließlich etwaiger Aufwendungsersatzansprüche des Betreibers oder eines sonstigen Dritten sowie für alle etwaigen Mehrkosten der Bundesanstalt und der beteiligten Gebietskörperschaften einschließlich von Mehrkosten entsprechend § 2 Absatz 5. Hinsichtlich der zeitlichen Folgen gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.

(9) Solange eine ausreichende Haushaltsvorsorge nicht nachgewiesen ist und die Aufbringung der notwendigen Mittel nicht anderweitig gesichert ist, darf die Bundesanstalt keine Einzelverträge abschließen.

(10) Wenn ein Einzelvertrag erhebliche Auswirkungen auf den bundesweit einheitlichen Digitalfunk BOS oder erhebliche Teile hiervon haben kann, ist dieser vor Abschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 3 lit. d dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Erhebliche Auswirkungen liegen insbesondere dann vor, wenn sie den Digitalfunk BOS in mindestens zwei Ländern betreffen.

(11) Die vorstehenden Grundsätze gelten sinngemäß für den Abschluss von Einzelverträgen zur nachträglichen Änderung des Digitalfunk BOS.

§ 9

Ergänzende Vorschriften für den Einzelabruf von Netzabschnitten

(1) Für den Einzelabruf von Netzabschnitten gelten zusätzlich zu § 8 die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Bund und das Land können im Rahmen des Einzelabrufs nach § 8 Absatz 2 jeweils eine Liste mit solchen Standorten und gegebenenfalls deren Anbindungen (Übertragungsstrecken) vorlegen, die von dem Betreiber verwendet werden können (verbindliche Beistellungsliste). Die verbindliche Beistellungsliste enthält Standorte und Übertragungsstrecken, welche der Bund oder das Land nach § 3 ertüchtigt und unentgeltlich beizustellen bereit ist. Der Bund und das Land können im Rahmen des Einzelabrufs nach § 8 Absatz 2 ferner jeweils eine Liste mit solchen Standorten und gegebenenfalls deren Anbindungen (Übertragungsstrecken) vorlegen, die von dem Betreiber verwendet werden können, ohne dass diese vom Bund oder Land ertüchtigt und unentgeltlich bereit gestellt werden sollen (Akquiseliste). Der Bund und das Land stimmen sich darüber ab, wie der Bund durch die Beistellung und den Nachweis von BS-Standorten die Bundesbasisstationszahl (BBZ) gemäß § 12 Absatz 2 im abzurufenden Netzabschnitt unter Berücksichtigung gegebenenfalls weiterer Netzabschnitte des Landes erfüllen kann. Der Bund kann dabei bis zur Erfüllung der BBZ nach § 12 Absatz 2 im Land Standorte mit Vorrang einbringen. Die Listen werden in den Einzelabruf nach § 8 Absatz 2 aufgenommen und nach § 8 Absatz 4 für verbindlich erklärt.

(3) Im Rahmen der Abstimmung nach § 8 Absatz 3 über die notwendigen Haushaltsmittel legt der Bund fest, wie viele BS-Standorte er für Kostenverteilungszwecke in dem Netzabschnitt übernimmt. Er holt hierzu die Stellungnahme des betroffenen Landes ein. Der Bund muss in den Netzabschnitten eines Landesgebiets insgesamt BS-Standorte in Höhe der BBZ nach § 12 Absatz 2 übernehmen. Die Anzahl der vom Bund zu finanzierenden BS-Standorte im Netzabschnitt wird nach § 8 Absatz 4 für verbindlich erklärt. Das Land übernimmt die restliche Anzahl an BS-Standorten im Netzabschnitt.

(4) Bis der Einzelvertrag unterschriftsreif vorliegt (§ 8 Absatz 5), können das Land und der Bund Nutzungsverträge über Standorte und Übertragungsstrecken aus den Listen nach Absatz (2) mit dem Betreiber verhandeln und aufschließend bedingt auf den Abschluss des Einzelvertrags abschließen, die nach Maßgabe des Betreibervertrags im Rahmen des Betriebs des Netzabschnitts berücksichtigt werden.

(5) Die Bundesanstalt ordnet dem Bund und jedem Land jeweils die von ihm nach Maßgabe des Betreibervertrags beigestellten (§ 3, § 9 Absatz 2 Satz 1) sowie die von ihm gegenüber dem Betreiber nachgewiesenen (§ 9 Absatz 2 Satz 3) und von diesem nach Maßgabe des Betreibervertrags ausgewählten und für den Betrieb des Netzabschnitts verwendeten Standorte für Zwecke der Kostenverteilung zu (Bundesbasisstationsstandorte bzw. Landesbasisstationsstandorte).

5. Abschnitt: Zweckvermögen und Finanzierung

1. Unterabschnitt:

Zweckvermögen und Grundsätze der Finanzierung

§ 10

Zweckvermögen, Buchführung, Jahresabschluss, Kassenwesen

(1) Das nach § 9 BDBOSG zu bildende Zweckvermögen der Bundesanstalt umfasst insbesondere die nach § 2 Absatz 3 übernommenen Verträge, namentlich den Systemliefervertrag und

den Betreibervertrag, das Eigentum an Teilen der Systemtechnik sowie die Einrichtungsgegenstände des Verwaltungsgebäudes und das Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte der Bundesanstalt an Liegenschaften. Nicht zum Zweckvermögen der Bundesanstalt gehören Liegenschaften und Übertragungsstrecken, über die die beteiligten Gebietskörperschaften unmittelbar mit dem Betreiber Nutzungsverträge nach § 9 Absatz 4 abschließen.

(2) Die Bundesanstalt bucht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Sie stellt einen Jahresabschluss nach näherer Maßgabe des BDBOSG und ihrer Satzung auf.

(3) Die Bundesanstalt nutzt das Kassenwesen des Bundes und ordnet die Zahlungen über eine Bundeskasse an.

(4) Ein Verkauf von Forderungen (§ 12 Absatz 3 BDBOSG) gegen eine Gebietskörperschaft ist nur mit ihrer Einwilligung zulässig.

§ 11

Grundsätze der Finanzierung

(1) Die Kosten des Digitalfunk BOS einschließlich der Kosten der Bundesanstalt werden von Bund und Ländern finanziert. Die Finanzierung erfolgt durch Spezifische Finanzierungsbeiträge nach den Absätzen 2 und 3, soweit Kosten dem Bund, einem oder mehreren Ländern oder dem Bund und einem oder mehreren Ländern zurechenbar sind, im Übrigen durch Allgemeine Finanzierungsbeiträge nach Absatz 4. Eine Refinanzierung seitens der beteiligten Gebietskörperschaften durch die Rechtsträger nichtstaatlicher BOS bleibt unberührt.

(2) Jedes Land und der Bund finanzieren die auf ihre Veranlassung unmittelbar ausgelösten Investitionen, Betreiberentgelte und sonstigen Kosten der Bundesanstalt. Näheres regelt § 13.

(3) Die Investitionen der Bundesanstalt und die Betreiberentgelte für den Aufbau und Betrieb der Netzabschnitte in einem Land werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 fallen, zwischen dem jeweiligen Land und dem Bund quotal aufgeteilt. Näheres regelt § 14.

(4) Alle Kosten, die im Rahmen des Gesamtprojekts entstehen und nicht nach Absatz 2 oder 3 zugeordnet werden können, werden vom Bund und den Ländern anteilig getragen. Näheres regelt § 15.

(5) Für die Kosten nachträglicher Änderungen des Digitalfunk BOS gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 12

Berechnungsparameter für Finanzierungsbeiträge

(1) Der Bund und jedes Land einigen sich auf folgende landesbezogene Quoten, für die Realisierung der Netzabschnitte in einem Land auf Basis des gemeinsam abgestimmten Mindestversorgungsstandards (Standard GAN):

Land	Bundesanteil in %	Landesanteil in %
Baden-Württemberg	38	62
Bayern	41	59
Berlin	100	0
Brandenburg	45	55
Bremen	80	20
Hamburg	71	29
Hessen	40	60
Mecklenburg-Vorpommern	54	46

Land	Bundesanteil in %	Landesanteil in %
Niedersachsen	48	52
Nordrhein-Westfalen	49	51
Rheinland-Pfalz	38	62
Saarland	39	61
Sachsen	38	62
Sachsen-Anhalt	40	60
Schleswig-Holstein	52	48
Thüringen	38	62

(2) Sobald der Zuschlag für die Lieferung der Systemtechnik des Digitalfunk BOS erfolgt und ein Betreiber beauftragt ist, ermittelt die Bundesanstalt auf der Grundlage einer bundesweiten Grobnetzplanung des Betreibers, die erforderliche Anzahl an Basisstationen für den Standard GAN und legt das Ergebnis dem Verwaltungsrat zur Billigung vor. Dieser beschließt mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen. Aus der auf ein Land entfallenden Anzahl an Basisstationen errechnet die Bundesanstalt die landesbezogene Bundesbasisstationszahl (BBZ), die dem Bundesanteil nach Absatz 1 der Gesamtzahl der Basisstationen in einem Land entspricht und kaufmännisch auf eine natürliche Zahl gerundet wird.

(3) Die BBZ ist verbindlich. Sie wird von der Bundesanstalt festgelegt. Die BBZ bleibt von Änderungen, die sich im Verlauf der weiteren Planung, insbesondere der Feinnetzplanung und des Erst-Aufbaus ergeben, unberührt. Soweit auf Grund einer Anforderung des Bundes oder auf Grund einer gemeinsamen Anforderung des Bundes und des jeweiligen Landes zu einem späteren Zeitpunkt die Anzahl der Basisstationen im Land verändert wird, ist die BBZ zum Stichtag nach Absatz 5 neu festzustellen.

(4) Die Bundesanstalt ermittelt auf Grund der jeweils aktuellen Grobnetzplanung des Betreibers, die den Stand der Abstimmung zum Versorgungsbedarf berücksichtigt, die Anzahl der hierfür insgesamt erforderlichen Basisstationen im Landesgebiet. Die Differenz zwischen der nach dem zum Ermittlungszeitpunkt aktuellen Projektstand geplanten oder realisierten Gesamtzahl der Basisstationen in einem Land und der BBZ gemäß Absatz 2 bildet die Landesbasisstationszahl (LBZ). Die Bundesanstalt erklärt die Gesamtzahl der Basisstationen in einem Land sowie die resultierende LBZ für verbindlich. Die sich im Rahmen des Einzelabrufs und der konkreten Beauftragung von Netzabschnitten ergebenden Veränderungen werden im Rahmen der Feststellung nach Absatz 5 berücksichtigt.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt stellt die Gesamtzahl der Basisstationen und die LBZ für die Landesgebiete halbjährlich zu den Stichtagen 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres für das jeweils nächste Halbjahr verbindlich fest. Nach Abschluss des bundesweiten Aufbaus des Digitalfunk BOS erfolgt die Feststellung jährlich zum Stichtag 1. Januar mit Wirkung für das Geschäftsjahr nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BDBOSG.

2. Unterabschnitt: Einzelheiten der Finanzierung

§ 13

Spezifische Finanzierungsbeiträge

(1) Der Bund finanziert die Kosten des Aufbaus und Betriebs der folgenden Bestandteile des Digitalfunk BOS (Investitionen und Betreiberentgelte):

1. das Kernnetz bestehend aus den zentralen Komponenten und den Übertragungsstrecken zwischen diesen Komponenten (in Abgrenzung zu den Netzabschnitten im Sinne von § 14) in einer Dimensionierung entsprechend den Anforderungen an die Funkversorgungsqualität wie sie der „Verdingungsunterlage über die Lieferung von Systemtechnik und sonstige Leistungen bezüglich eines digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 1. August 2005 zugrunde liegen (GAN+X); zentrale Komponenten sind die Netzmanagementcenter (NMC), alle Vermittlungsstellen (MSC) einschließlich der Baugruppenträger für die Aufnahme der Anschlüsse der Zugangsnetze und das zentrale Kryptomanagement (Root CA);
2. die für die Versorgung der 12-Seemeilenzone erforderlichen Netzelemente und
3. die zur Versorgung des Luftraums erforderlichen Netzelemente.

Nachträgliche Anpassungen des Kernnetzes, die auf Grund von Änderungen gegenüber den Festlegungen für GAN+X mit Stand vom 1. August 2005 erforderlich werden, werden nach Absatz 2 vom jeweiligen Veranlasser getragen.

(2) Soweit gesondert erfassbar und unmittelbar zurechenbar, finanzieren der Bund und jedes Land ferner diejenigen Kosten der Bundesanstalt, die aus den von ihnen (einseitig) veranlassten Abrufen und nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Einzelabrufe von Übergängen in Netze außerhalb des Digitalfunk BOS, Anbindungen von Leitstellen, Dokumentationsschnittstellen, Schulungsleistungen und Zusatzleistungen. Soweit durch den Einzelabruf von Übergängen in Netze außerhalb des Digitalfunk BOS, Anbindungen von Leitstellen und Dokumentationsschnittstellen Anpassungen des Kernnetzes erforderlich sind, fallen diese unter Absatz 1.

(3) Veranlassen entweder mehrere Länder oder der Bund und eines oder mehrere Länder gemeinsam Abrufe, so finanzieren die jeweiligen Veranlasser die hieraus entstehenden Kosten der Bundesanstalt anteilig.

§ 14

Spezifische Finanzierungsbeiträge für Netzabschnitte

(1) Die Netzabschnitte in einem Land werden nach Maßgabe der folgenden Absätze vom Bund und vom Land finanziert.

(2) Der Bund und das Land finanzieren die gesondert erfassbaren Investitionen und Betreiberentgelte für die Basisstationen auf Bundes- oder Landesbasisstationsstandorten nach § 9 Absatz 5 und ihrer Anbindungen an Vermittlungsstellen, soweit diese Kosten eindeutig zuzuordnen sind. Bei netz- und ringförmigen Anbindungen werden die Kosten dieser Anbindungen nach Absatz 3 aufgeteilt.

(3) Soweit mehrere Basisstationen über ring- oder netzartige Übertragungsstrecken an eine Vermittlungsstelle angebunden werden, finanzieren Bund und Länder für die Übertragungsstrecken innerhalb des Rings oder Netzes jeweils denjenigen Anteil, der dem Anteil der Basisstationen auf ihnen nach § 9 Absatz 5 zugeordneten BS-Standorten an der Gesamtzahl der Basisstationen entspricht, die über den jeweiligen Ring oder das jeweilige Netz insgesamt angebunden werden. Ein etwaig verbleibender Kostenanteil für die Anbindung der nicht nach § 9 Absatz 5 zugeordneten Basisstationen innerhalb des Rings oder Netzes wird nach Absatz 4 finanziert.

(4) Alle Kosten, die nicht nach den vorstehenden Absätzen unmittelbar dem Bund oder dem Land zugeordnet werden können, finanzieren beide anteilig. Dies gilt insbesondere für die Kosten von Basisstationen und Standorten, die nicht nach § 9 Absatz 5 dem Bund oder dem betreffenden Land zugeordnet sind, die Kosten ihrer Anbindung und den verbleibenden Kostenanteil bei ring- und netzförmigen Anbindungen nach Absatz 3. Soweit es in einem Land nur einen Netzabschnitt gibt, bestimmen sich die Kostenanteile nach dem Verhältnis, in dem die Differenz zwischen der BBZ und der Zahl der Basisstationsstandorte nach § 9 Absatz 5 zu der Differenz zwischen der LBZ und der Zahl der Landesbasisstationsstandorte nach § 9 Absatz 5 steht. Soweit es in einem Land mehrere Netzabschnitte gibt, bestimmen sich die Kostenanteile nach dem Verhältnis, in dem die Differenz zwischen der vom Bund nach § 9 Absatz 3 festgelegten Anzahl der BS-Standorte und der Zahl der ihm nach § 9 Absatz 5 zugeordneten BS-Standorte im Netzabschnitt zu der Differenz zwischen der vom Land nach § 9 Absatz 3 Satz 5 übernommenen Anzahl der BS-Standorte und der Zahl der dem Land nach § 9 Absatz 5 im Netzabschnitt zugeordneten BS-Standorte steht. § 12 Absatz 5 gilt für die Kostenanteile entsprechend.

§ 15

Finanzierung sonstiger Kosten (Allgemeine Finanzierungsbeiträge)

(1) Bund und Länder finanzieren anteilig

1. die Kosten der Bundesanstalt; hierzu gehören insbesondere Miet-, Personal-, und allgemeine Verwaltungskosten sowie alle sonstigen bei der Bundesanstalt anfallenden Kosten;
2. die Kosten der Testplattform;
3. die Entgelte für die Basisbetriebsleistungen, die gemeinschaftlich für den Bund und alle Länder erbracht werden; Basisbetriebsleistungen sind das Projekthandbuch, das Sicherheitskonzept, das übergreifende Netzdesign und die gesamtheitliche Planung, das Service-Level-Monitoring und das Service-Level-Berichtswesen, die Dokumentation sowie die Bereitstellung des Nutzersupports;
4. Entgelte für sonstige Leistungen, die auf Grund Verwaltungsratsbeschluss im Gesamtinteresse abgerufen werden;
5. sämtliche sonstigen Kosten, die weder nach § 13 von dem Bund oder einem Land noch nach § 14 von dem Bund und einem oder mehreren Ländern zu finanzieren sind und für die keine abweichende Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesanstalt getroffen worden ist.

(2) Nach dem Beitritt aller Länder beträgt der Finanzierungsanteil des Bundes 30 vom Hundert und werden die restlichen 70 vom Hundert zwischen allen Ländern nach Absatz 3 aufgeteilt. Vor dem Beitritt aller Länder zu diesem Abkommen richten sich die Finanzierungsanteile des Bundes und der Länder, die das Abkommen bereits unterzeichnet haben, nach dem Verhältnis der auf sie nach Beitritt aller Länder nach Satz 1 entfallenden Finanzierungsanteile zueinander. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu Beginn des Geschäftsjahres und bei Beitritt eines Landes die sich nach Satz 1 und 2 ergebenden Anteile von Bund und Ländern fest.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern nach Absatz 2 Satz 1 wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet (Königsteiner Schlüssel). Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von

anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

(4) Ein Land, das diesem Verwaltungsabkommen erst nach seinem In-Kraft-Treten beitrifft (§ 22 Absatz 1), hat einen einmaligen Finanzierungsbeitrag zu den seit dem In-Kraft-Treten bis zu dem Beitritt des Landes entstandenen Kosten nach Absatz 1 an die Bundesanstalt zu leisten, der seiner Quote nach Absatz 2 entspricht. Die Höhe des einmaligen Finanzierungsbeitrags wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten ermittelt und durch den Verwaltungsrat zusammen mit dem nächstfolgenden Wirtschaftsplan festgestellt. Der einmalige Finanzierungsbeitrag erhöht den Allgemeinen Finanzierungsbeitrag des beitretenden Landes für das betreffende Geschäftsjahr und reduziert die Allgemeinen Finanzierungsbeiträge der Gebietskörperschaften, die das Verwaltungsabkommen vor diesem Land unterzeichnet haben, entsprechend der für sie jeweils vor dem Beitritt geltenden Quoten nach Absatz 2 Satz 1.

(5) Der Verwaltungsrat kann mit den Stimmen aller Länder, die dieses Verwaltungsabkommen unterzeichnet haben, die auf diese Länder entfallenden Finanzierungsanteile nach Absatz 2 Satz 1 und 2, jedoch nicht die Finanzierungsanteile des Bundes und der noch nicht beigetretenen Länder, neu, insbesondere auch nach einem anderen Maßstab als dem Königsteiner Schlüssel nach Absatz 3, verteilen. Ein solcher Beschluss kann bis zur Feststellung des Wirtschaftsplans getroffen werden und muss zugleich eine der neuen Kostenverteilung entsprechende Aufteilung der Stimmen der betroffenen Länder im Verwaltungsrat nach § 6 Absatz 5 festlegen. Er wird ab dem Geschäftsjahr, für das der Wirtschaftsplan gilt, wirksam.

(6) Die voraussichtlichen Allgemeinen Finanzierungsbeiträge für ein Geschäftsjahr werden im Wirtschaftsplan nach dem bei seiner Feststellung aktuellen Kostenverteilungsschlüssel festgelegt. Hierbei sind die investiven Anteile auszuweisen.

§ 16

Kosten des Rückbaus von Netzbestandteilen

(1) Über die Aufteilung der Kosten von Rückbaumaßnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.

(2) Soweit kein Beschluss nach Absatz 1 zustande kommt, gilt:

- a) Die Kosten von Rückbaumaßnahmen von nach § 9 Absatz 5 zugeordneten Standorten trägt diejenige Gebietskörperschaft, welcher der Standort zugeordnet ist.
- b) Im Übrigen gelten die für den Aufbau und Betrieb maßgeblichen Kostenverteilungsregelungen (§§ 13 bis 15) für den Rückbau von Netzbestandteilen entsprechend.

§ 17

Kostentragung bei Kostenerhöhungen und im Haftungsfall

(1) Für Kostenerhöhungen oder Schäden der Bundesanstalt, des Bundes oder eines Landes, die von dem Bund oder einem Land schuldhaft verursacht worden sind, haftet diejenige Gebietskörperschaft, welche die Kostenerhöhung oder den Schaden zu vertreten hat.

(2) Kostenerhöhungen oder Schäden der Bundesanstalt, des Bundes oder eines Landes, die von der Bundesanstalt zu vertreten sind, finanziert der Bund als Träger der Anstaltslast, soweit die kostenerhöhenden Handlungen oder die Schäden nicht auf einen Verwaltungsratsbeschluss beruhen und nicht durch einen Verwaltungsratsbeschluss hätten abgewendet werden

können. Kostenerhöhende Handlungen oder Schäden, die durch einen Verwaltungsratsbeschluss hätten abgewendet werden können, liegen nicht vor, wenn der Verwaltungsrat keine Kenntnis von den Kostenerhöhung begründenden oder schädigenden Umständen hatte.

(3) Kostenerhöhungen oder Schäden der Bundesanstalt, des Bundes oder eines Landes, die auf einem Verwaltungsratsbeschluss beruhen oder durch einen Verwaltungsratsbeschluss hätten abgewendet werden können, werden nach dem Schlüssel für die Allgemeinen Finanzierungsbeiträge (§ 15 Absatz 2) von dem Bund und den Ländern finanziert. Die Allgemeinen Finanzierungsbeiträge erhöhen sich entsprechend.

(4) Sonstige Kostenerhöhungen oder Schäden der Bundesanstalt, des Bundes oder eines Landes – insbesondere solche, die nicht von der Bundesanstalt, dem Bund oder einem Land zu vertreten sind – werden entsprechend den für Aufbau und Betrieb maßgeblichen Kostenverteilungsregelungen (§§ 13 bis 15) finanziert.

(5) Soweit die Bundesanstalt von dem Betreiber oder von sonstigen Dritten Schadenersatzleistungen, Vertragsstrafenzahlungen oder sonstige Regressleistungen erhält, werden diese ihrem jeweiligen vertraglichen oder gesetzlichen Zweck gemäß zum Ausgleich der Schäden der Bundesanstalt verwendet. Soweit solche Zahlungen oder Leistungen einem Einzelvertrag unmittelbar zugeordnet werden können, der auf Grund eines Einzelabrufs einer oder mehrerer Gebietskörperschaften abgeschlossen worden ist, reduzieren diese Zahlungen oder Leistungen grundsätzlich die Spezifischen Finanzierungsbeiträge der betreffenden Gebietskörperschaft oder Gebietskörperschaften für den jeweiligen Einzelabruf. Die Verrechnung erfolgt mit dem jeweils nächsten fälligen Spezifischen Finanzierungsbeitrag. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall eine abweichende Verwendung oder Verrechnung beschließen, wenn dies durch besondere Umstände sachlich gerechtfertigt erscheint, insbesondere wenn sich die anspruchsbegründenden Umstände oder deren finanziellen Folgen nicht auf den Einzelabruf der betreffenden Gebietskörperschaften beschränken.

3. Unterabschnitt: Mittelbereitstellung und Abrechnung

§ 18

Mittelbereitstellung

(1) Bund und Länder stellen zu Beginn eines Geschäftsjahres der Bundesanstalt alle nach dem Wirtschaftsplan oder auf Grund von Einzelabrufen vorgesehenen Mittel für die Allgemeinen und Spezifischen Finanzierungsbeiträge bereit und ermächtigen die Bundesanstalt, die bereitgestellten Mittel je nach dem Finanzierungsbedarf der Bundesanstalt in Anspruch zu nehmen. Die Gebietskörperschaften erteilen der Bundesanstalt die Ermächtigung, die entsprechenden Beträge über eine Bundeskasse bei den Landeskassen zum jeweiligen Fälligkeitstermin einzuziehen (Einzugsermächtigungsverfahren). Die Bundesanstalt kündigt den Lastschrifteinzug mindestens eine Woche im Voraus gegenüber der jeweiligen Gebietskörperschaft an.

(2) Die endgültigen Allgemeinen und Spezifischen Finanzierungsbeiträge werden jahresbezogen nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesanstalt und dessen Billigung durch den Verwaltungsrat (Feststellung des Jahresabschlusses) festgesetzt und abgerechnet. Hierbei sind die geleisteten Vorauszahlungen sowie auf Verlangen Personalaufwendungen nach § 7 Absatz 4 in Abzug zu bringen.

(3) Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Finanzbedarf werden im nächsten Geschäftsjahr ausgeglichen.

(4) Die Bundesanstalt übersendet an den Bund und die Länder zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum 31. März den Entwurf des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Bundesanstalt kann zur Durchsetzung der ihr zustehenden Ansprüche auf Spezifische Finanzierungsbeiträge und Allgemeine Finanzierungsbeiträge gegen säumige Gebietskörperschaften gerichtlich vorgehen.

(2) Der Bund und die Länder können keine Zurückbehaltungsrechte gegen die Zahlungsansprüche der Bundesanstalt geltend machen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

(3) Die Bundesanstalt übersendet dem Bund und den Ländern Rechnungsnachweise als Beleg über ihre Finanzierungsbeiträge.

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 20

Kündigung, Beendigung, Laufzeit

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum Ende der Laufzeit des Betreibervertrags – bei Ausübung der Verlängerungsoption frühestens zum Ende der verlängerten Vertragslaufzeit – gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesministerium des Innern und führt zur Beendigung dieses Abkommens in Bezug auf die kündigende Vertragspartei. Zwischen den übrigen Vertragsparteien gilt das Abkommen fort.

(2) Im Falle der Kündigung soll der Verwaltungsrat versuchen, mit der kündigenden Gebietskörperschaft eine einvernehmliche Regelung über die Folgen der Kündigung, insbesondere über Folgekosten, das Ob und gegebenenfalls das Wie einer Vermögensauseinandersetzung oder eines Wertausgleichs, zu treffen. Soweit keine Einigung erreicht wird, ist die kündigende Gebietskörperschaft berechtigt und verpflichtet, Teile der Systemtechnik unentgeltlich zu übernehmen. Mit der Übernahme des Eigentums verpflichtet sich die kündigende Gebietskörperschaft, die Kosten des Rückbaus zu tragen und soweit nicht der Betreiber oder ein Dritter bereits zum Rückbau verpflichtet ist, den erforderlichen Rückbau durchzuführen. Die Bundesanstalt soll der kündigenden Gebietskörperschaft den Teil der Systemtechnik in den Netzabschnitten ihres Gebiets übereignen, der ihrem Finanzierungsanteil hieran entspricht. Welche Gegenstände übereignet werden, bestimmt die Bundesanstalt. Sie soll grundsätzlich vorrangig diejenigen Teile der Systemtechnik übereignen, die auf Standorten errichtet worden sind, für welche die kündigende Gebietskörperschaft Nutzungsverträge nach § 9 Absatz 4 abgeschlossen hat. Die kündigende Gebietskörperschaft kann eine Übereignung nicht verlangen, wenn sie die Funktion des verbleibenden Digitalfunk BOS beeinträchtigen würde.

(3) Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten eines etwaigen späteren Rückbaus nach § 16 besteht auch im Falle einer Kündigung fort. Soweit eine kündigende Gebietskörperschaft mit der Übernahme des Eigentums nach Absatz 2 Sätze 2 bis 7 die Verpflichtung und Kostentragung für einen späteren Rückbau der betreffenden Systemtechnik trifft, ist dies zu berücksichtigen.

§ 21

Auflösung der Bundesanstalt

Das Bundesministerium des Innern wird die Auflösung der Bundesanstalt nur im Einvernehmen mit zwei Dritteln der Länder, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, betreiben. Die Verteilung des Vermögens der Bundesanstalt erfolgt nach dem Verhältnis der von Bund und Ländern jeweils aufgebrachten investiven Mittel. Für die Auflösung der Bundesanstalt bedarf es eines Bundesgesetzes.

§ 22

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn es durch den Bund und zehn Länder unterzeichnet und das BDBOSG in Kraft getreten ist. Die anderen Länder können diesem Abkommen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesministerium des Innern, jeweils mit Wirkung zum nächsten Monatsanfang, beitreten. Das Bundesministerium des Innern informiert die Länder unverzüglich mittels Übersendung einer Abschrift über die Beitritte.

(2) Die Länder benennen unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Abkommens dem Bundesministerium des Innern ihr Mitglied und ihr stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat. Die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt

beruft den Verwaltungsrat unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Abkommens ein.

(3) Die Mitnutzung des Netzes nach § 4 Absatz 2 durch Länder, die dem Abkommen noch nicht beigetreten sind, kann auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Bundesanstalt erfolgen.

(4) Mit seinem In-Kraft-Treten geht dieses Abkommen im Verhältnis der dem Abkommen jeweils beigetretenen Parteien zueinander den Regelungen der Dachvereinbarung vor. Sobald alle Länder diesem Abkommen beigetreten sind, gilt die Dachvereinbarung als aufgehoben.

(5) Die ab dem In-Kraft-Treten des BDBOSG und vor dem In-Kraft-Treten dieses Abkommens entstehenden Kosten nach § 15 Absatz 1 werden im Rahmen der ersten Erhebung der Allgemeinen Finanzierungsbeiträge nach In-Kraft-Treten dieses Abkommens berücksichtigt.

§ 23

Haushaltsvorbehalt

Alle haushaltswirksamen Maßnahmen aus der Durchführung dieses Abkommens unterliegen dem Vorbehalt, dass in den jeweiligen Haushalten des Bundes und der Länder die entsprechenden Ermächtigungen (bzgl. Ausgabemittel und Verpflichtungen) eingestellt werden.

Anlage zum Abkommen

Vorläufige Einführungsplanung („Roll-out-Planung“)

Stand: 25. Juli 2005

Beginn der Einführung (des sog. Roll-out) des Digitalfunk BOS im Sinne der nachstehenden Tabelle ist der Abschluss des Einzelvertrags für den jeweiligen Netzabschnitt. Ende der Einführung des Digitalfunk BOS im Sinne der nachstehenden Tabelle ist die Erklärung der Funktionsbereitschaft des jeweiligen Netzabschnitts. Das Kernnetz wird in den Netzabschnitten zeitlich parallel eingeführt.

Nr.	BL	geographischer Bereich	Startbereich (optional)	Beginn ¹	Ende ²
1	SL	gesamtes Bundesland		I / 2007	II / 2010
2	BW	RB Stuttgart		I / 2007	II / 2010
3	BW	RB Karlsruhe		I / 2009	II / 2010
4	BW	RB Freiburg		I / 2010	II / 2010
5	BW	RB Tübingen		I / 2008	II / 2010
6	NI	PD Lüneburg mit den Kreisen/Städten: Stade Rotenburg Soltau-Fallingbostel Winsen-Luhe Lüneburg Uelzen Lüchow-Dannenberg und Celle	Lk Lüchow-Dannenberg	II / 2006	I / 2007
7	NI	PD Oldenburg mit den Kreisen/Städten: Cuxhaven Osterholz-Scharmbeck Verden Diepholz Delmenhorst Oldenburg-Land Oldenburg-Stadt Wesermarsch Ammerland Friesland Wilhelmshaven Wittmund	Lk Cuxhaven	II / 2007	I / 2008

Nr.	BL	geographischer Bereich	Startbereich (optional)	Beginn ¹	Ende ²
8	NI	PD Osnabrück mit den Kreisen/Städten: Aurich Emden Leer Emsland Cloppenburg Vechta Osnabrück-Land Osnabrück-Stadt Grafschaft Bentheim	Lk Cloppenburg	II / 2008	II / 2008
9	NI	PD Braunschweig mit den Kreisen/Städten: Gifhorn Wolfsburg Peine Salzgitter Braunschweig Wolfenbüttel Helmstedt Goslar	Lk Gifhorn	I / 2009	I / 2009
10	NI	PD Hannover mit der Region Hannover		I / 2009	I / 2009
11	NI	PD Göttingen mit den Kreisen/Städten: Nienburg Schaumburg Hameln-Pyrmont Holzminden Hildesheim Northeim Osterode-Harz Göttingen	Lk Nienburg	II / 2009	I / 2010
12	SN	Regierungsbezirk Leipzig	Stadt Leipzig	I / 2007	I / 2008
13	SN	Regierungsbezirk Dresden		I / 2008	I / 2009
14	SN	Regierungsbezirk Chemnitz		I / 2009	I / 2010
15	TH	Stadt Erfurt Sömmerda Stadt Jena LK Weimarer Land Stadt Weimar Saale-Holzland-Kreis Stadt Gera LK Altenburger Land LK Greiz		I / 2008	II / 2008
16	TH	LK Nordhausen LK Eichsfeld Unstrut-Hainich-Kreis Kyffhäuserkreis LK Gotha nördlicher Wartburgkreis(1/2) Stadt Eisenach Ilm-Kreis		II / 2008	I / 2009

Nr.	BL	geographischer Bereich	Startbereich (optional)	Beginn ¹	Ende ²
17	TH	Stadt Suhl LK Schmalkalden-Meiningen LK Hildburghausen südlicher Wartburgkreis (2/2) LK Saalfeld-Rudolstadt Saale-Orlakreis Landkreis Sonneberg		I / 2009	II / 2009
18	RP	Bereich Nord <u>Kreisfreie Städte:</u> Koblenz <u>Landkreise:</u> Altenkirchen Ahrweiler Montabaur (Westerwaldkreis) Bad Ems (Rhein-Lahn-Kreis) Neuwied Mayen-Koblenz Cochem-Zell Bitburg-Prüm Daun		II / 2007	II / 2008
19	RP	Bereich Mitte <u>Kreisfreie Städte:</u> Trier Mainz Worms <u>Landkreise:</u> Simmern (Rhein-Hunsrück-Kreis) Trier-Saarburg Birkenfeld Bad Kreuznach Mainz-Bingen Alzey-Worms Kirchheim-Bolanden (alt: Donnersberg) Bernkastel-Wittlich		II / 2008	II / 2009
20	RP	Bereich Süd <u>Kreisfreie Städte:</u> Frankenthal Ludwigshafen Neustadt a.d.W. Landau Pirmasens Speyer Kaiserslautern Zweibrücken <u>Landkreise:</u> Bad Dürkheim Germersheim Kaiserslautern Kusel Südliche Weinstraße Rhein-Pfalz-Kreis Südwestpfalz		II / 2009	II / 2010

Nr.	BL	geographischer Bereich	Startbereich (optional)	Beginn ¹	Ende ²
21	MV	Kreis / kreisfreie Städte: OVP UER HGW NVP HST RÜG MÜR MST DM NBG		II / 2008	I / 2009
22	MV	Kreis / kreisfreie Städte: HRO, DBR, GÜ, NWM, LWL, PCH, SN, HWI		II / 2009	I / 2010
23	SH	Landeshauptstadt Kiel Stadt Neumünster Kreis Rendsburg-Eckernförde Kreis Plön		I / 2007	I / 2007
24	SH	Stadt Flensburg Kreis Schleswig-Flensburg Kreis Nordfriesland		I / 2007	I / 2007
25	SH	Hansestadt Lübeck Kreis Hztg.-Lauenburg Kreis Ostholstein Kreis Stormarn		II / 2007	II / 2007
26	SH	Kreis Steinburg Kreis Dithmarschen Kreis Pinneberg Kreis Segeberg		I / 2008	I / 2008
27	NW	Regierungsbezirk Köln mit der AP und den KPB PP Aachen PP Bonn PP Köln PP Leverkusen LR Bergisch-Gladbach LR Düren LR Euskirchen LR Gummersbach LR Heinsberg LR Rhein-Erft-Kreis LR Siegburg		II / 2006	I / 2007
28	NW	Regierungsbezirk Düsseldorf mit der AP und den KPB PP Düsseldorf mit PP Mönchen Gladbach PP Wuppertal LR Mettmann LR Neuss LR Viersen		I / 2007	II / 2007

Nr.	BL	geographischer Bereich	Startbereich (optional)	Beginn ¹	Ende ²
29	NW	PP Essen mit PP Duisburg PP Krefeld PP Mülheim/Ruhr PP Oberhausen LR Kleve LR Wesel		II / 2007	I / 2008
30	NW	Regierungsbezirk Arnsberg mit der AP und den KPB PP Dortmund PP Bochum PP Hagen PP Hamm PP Unna LR Ennepe-Ruhr-Kreis LR Hochsauerlandkreis LR Märkischer Kreis LR Olpe LR Siegen LR Soest		I / 2008	II / 2008
31	NW	Regierungsbezirk Münster mit der AP und den KPB PP Münster PP Gelsenkirchen PP Recklinghausen LR Borken LR Coesfeld LR Steinfurt LR Warendorf		II / 2008	I / 2009
32	NW	Regierungsbezirk Detmold mit der AP und den KPB PP Bielefeld LR Detmold LR Gütersloh LR Herford LR Höxter LR Minden LR Paderborn		I / 2009	II / 2009
33	BY	Regierungsbezirk Oberbayern		I / 2007	II / 2007
34	BY	München mit Landkreis München		II / 2007	II / 2007
35	BY	Regierungsbezirk Schwaben Regierungsbezirk Niederbayern		I / 2008	II / 2008
36	BY	Regierungsbezirk Oberpfalz Regierungsbezirk Oberfranken		II / 2008	I / 2009
37	BY	Regierungsbezirk Mittelfranken		I / 2009	II / 2009
38	BY	Regierungsbezirk Unterfranken		II / 2009	I / 2010

Nr.	BL	geographischer Bereich	Startbereich (optional)	Beginn ¹	Ende ²
39	ST	PD Magdeburg mit - Stadt Magdeburg - LK Schönebeck PD Halle mit - Stadt Halle - Saalkreis PD Dessau mit - Stadt Dessau - LK Anhalt-Zerbst - LK Wittenberg - LK Bitterfeld - LK Köthen - LK Bernburg PD Stendal mit - LK Stendal - Altmarkkreis Salzwedel - LK Jerichower Land - Ohrekreis	Stadt Magdeburg	I / 2007	II / 2007
40	ST	PD Merseburg mit - LK Merseburg-Querfurt - Burgenlandkreis - LK Weißenfels - LK Sangerhausen - LK Mansfelder Land PD Halberstadt mit - LK Halberstadt - Bördekreis - LK Quedlinburg - LK Aschersleben-Staßfurt - LK Wernigerode	Stadt Merseburg	I / 2008	II / 2008
41	HH	Staatsgebiet Hamburg		II / 2006	I / 2007
42	HB	Bremen		II / 2007	I / 2008
43	BB	Land Brandenburg		I / 2008	II / 2008

Nr.	BL	geographischer Bereich	Startbereich (optional)	Beginn ¹	Ende ²
44	HE	Stadt Frankfurt Stadt Offenbach Main-Kinzig-Kreis LK Offenbach Stadt Wiesbaden Hochtaunuskreis LK Limburg-Weilburg Main-Taunus-Kreis Rheingau-Taunus-Kreis Stadt Darmstadt LK Bergstraße LK Groß-Gerau LK Darmstadt-Dieburg Odenwaldkreis Landkreis Gießen Lahn-Dillkreis LK Marburg Biedenkopf Wetteraukreis Stadt Kassel LK Kassel Schwalm-Eder-Kreis LK Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner-Kreis LK Hersfeld-Rotenburg Landkreis Fulda Vogelsbergkreis	Stadt Frankfurt a.M. und Stadt Kassel	I / 2007	II / 2008
45	BE	Berlin		II / 2006	I / 2007

Anmerkungen:

- ¹ Beginn der Errichtungsphase (Abschluss des Einzelvertrags Kernnetz/ Netzabschnitt).
- ² Erklärung der Funktionsbereitschaft eines Netzabschnitts/des Kernnetzes (Kernnetz: mit Aufnahme des Wirkbetriebs des letzten Netzabschnitts).

Legende:

- I = Erste Jahreshälfte eines Kalenderjahrs.
II = Zweite Jahreshälfte eines Kalenderjahrs.

<p>....., den</p> <p>Für die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Der Bundesminister des Innern</p> <p>....., den</p> <p>Für das Land Baden-Württemberg</p> <p>Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Innenminister</p> <p>....., den</p> <p>Für den Freistaat Bayern</p> <p>Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern</p> <p>....., den</p> <p>Für das Land Berlin</p> <p>Der Senator für Inneres</p> <p>....., den</p> <p>Für das Land Brandenburg</p> <p>Der Ministerpräsident, vertreten durch den Minister des Innern</p> <p>....., den</p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen</p> <p>Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport</p> <p>....., den</p> <p>Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg</p> <p>Der Präses der Behörde für Inneres</p> <p>....., den</p> <p>Für das Land Hessen</p> <p>Das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport</p> <p>....., den</p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Für den Ministerpräsidenten</p> <p>Der Innenminister</p>	<p>....., den</p> <p>Für das Land Niedersachsen</p> <p>Für den Ministerpräsidenten</p> <p>Der Minister für Inneres und Sport</p> <p>....., den</p> <p>Für das Land Nordrhein-Westfalen</p> <p>Namens des Ministerpräsidenten</p> <p>Der Innenminister</p> <p>....., den</p> <p>Für das Land Rheinland-Pfalz</p> <p>In Vertretung des Ministerpräsidenten</p> <p>Der Minister des Innern und für Sport</p> <p>....., den</p> <p>Für das Saarland</p> <p>Das Saarland vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Inneres, Familie, Frauen und Sport</p> <p>....., den</p> <p>Für den Freistaat Sachsen</p> <p>Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern</p> <p>....., den</p> <p>Für das Land Sachsen-Anhalt</p> <p>Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern</p> <p>....., den</p> <p>Für das Land Schleswig-Holstein</p> <p>Für den Ministerpräsidenten</p> <p>Der Innenminister</p> <p>....., den</p> <p>Für den Freistaat Thüringen</p> <p>Der Innenminister</p>
--	--